



Datum: 21.02.2008

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften	Sachbearb.: Herr Bornemann
----------------	---	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften					

TOP: Änderung einer Wegezweckbestimmung mit Änderung des Rezesses über die Umlegung der Grundstücke in der Feldmark Winkhausen vom 17.03.1934 - W 538 - sowie Übertragung an die unmittelbare Grundstücksnachbarin

Produktgruppe: 51.02 Bodenordnung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, den beiliegenden Satzungsentwurf (Anlage 1) für die Änderung einer Zweckbestimmung mit Änderung des Rezesses über die Umlegung der Grundstücke in der Feldmark Winkhausen vom 17.05.1934 - W 538 - mit Übertragung an die unmittelbar angrenzende Eigentümerin als Satzung zu erlassen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Beteiligtingesamtheit in der Umlegung Winkhausen ist Eigentümerin des Wegegrundstücks Gemarkung Oberkirchen Flur 15 Nr. 27 in Größe von 1.051 m² oberhalb der Ortschaft Gleidorf Richtung Grafschaft gelegen. Dieser Weg hat für die Beteiligtingesamtheit keinerlei Bedeutung mehr und ist auf Antrag der einzig infrage kommenden unmittelbar angrenzenden Nachbarin durch Vertrag vom 06.12.2007 (UR-Nr. 581 Notar Dr. D. Schulz, Schmallenberg) vorbehaltlich der Rezessänderung (Satzungserlass) an diese verkauft worden.

Die Absicht zur Durchführung dieser Rezessänderung ist am 11.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden, um Gelegenheit für Bedenken und Einwendungen zu geben. Solche wurden jedoch nicht vorgetragen. Der Wegeausschuss der Beteiligtingesamtheit in der Umlegungssache Winkhausen hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 05.10.2007 einstimmig befürwortet.

Der Satzungserlass bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.